

# Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse<sup>1</sup>

Ingrid Simonnæs  
Institut für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation  
Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH)  
Bergen, Norwegen

Für Titel gilt allgemein, dass sie zur Identifizierung des nachfolgenden Textes dienen, und zwar dadurch dass sie entweder explizit oder implizit Informationen über dessen Inhalt liefern. Der vorliegende Titel zeigt explizit an, dass das Übersetzen von Rechtstexten hier als **eine** Sonderform des Übersetzens gesehen werden sollte, indem eine besondere Textsorte als Untersuchungsgegenstand herausgehoben wird. Die weiteren expliziten Informationen beziehen sich auf die Faktoren *Verstehen* und *Textanalyse*, die für **jedes** Übersetzen gelten, hier aber besonders im Hinblick auf Rechtstexte diskutiert werden sollen.

In der folgenden Diskussion erfolgt in Abschnitt 1 einleitend die Begriffsbestimmung der zentralen Bestandteile des Titels, ehe in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 im Detail auf sie zurückgekommen wird. Danach wird in Abschnitt 6 das Zusammenspiel dieser Einzelfaktoren diskutiert, ehe Abschnitt 7 den Beitrag abrundet.

## 1. Definitionen

### 1.1. Übersetzen

Die Wahl des substantivierten Infinitivs *Übersetzen* wird damit begründet, dass der Fokus dieses Beitrags auf dem Vorgang bzw. der Tätigkeit liegt. In die gleiche Richtung zielt ebenfalls der Einbezug von *Textanalyse*, die bekanntlich einen zentralen Teilschritt im Übersetzungsverfahren darstellt. *Übersetzen* wird außerdem für den Zweck dieses Beitrags in Bezug auf die dabei zum Zuge kommende(n) Sprache(n) eingegrenzt und lässt somit das intersemiotische Übersetzen (Jakobson 1959: 233) außer Betracht. Für das Übersetzen mittels

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag fußt auf der öffentlichen Probevorlesung vom 18.03.2004 an der Universität Bergen, Norwegen. Für den Zweck dieses Beitrags wurde das von der Gutachterkommission vorgegebene Thema leicht abgewandelt.

sprachlicher Zeichen werden traditionellerweise<sup>2</sup> zwei Untergruppen unterschieden, (1) intra- und (2) interlinguales Übersetzen. Hier wird die Bedeutung von interlingualem Übersetzen von schriftlich fixierten Texten zugrunde gelegt, was als ein Vorgang definiert wird, der mittels sprachlicher Zeichen zwischen Ausgangssprache (AS) und Zielsprache (ZS) stattfindet, um zu einem entsprechenden zielsprachlichen Text (ZT) zu gelangen. Auf die Kriterien, die ein "entsprechender" ZT aufweisen muss, um als Übersetzung (also Ergebnis des Vorgangs) zu gelten, wird weiter unten (Abschnitt 2) zurückgekommen.

## 1.2. Rechtstexte

Es darf als bekannt gelten, dass in der Übersetzungswissenschaft u.a. Reiß (1969 et passim) das Problem der Textsortenkategorien behandelt hat. Zur Untergliederung der so genannten Gebrauchstexte (im Gegensatz zu den literarischen Texten) wird üblicherweise das betreffende Fach verwendet. Rechtstexte könnten somit als Gebrauchstexte definiert werden, die sich mit dem Fach Recht befassen. Dies wäre aber nur eine erste Grobgliederung, da diese Definition nichts über besondere textinterne Eigenschaften solcher Texte aussagt und auch das Fach Recht einer weiteren Eingrenzung bedarf, worauf bei der ausführlicheren Diskussion über Rechtstexte zurückgekommen wird.

## 1.3 Verstehen

Bekanntlich spielen die Begriffe Verstehen und Verständlichkeit für jede Textrezeption bzw. -produktion eine wichtige Rolle.<sup>3</sup> Die Textrezeption ist, wie zu zeigen sein wird, unabdingbar für eine gute Textproduktion, die z.B. der Übersetzer als sekundärer Textproduzent zu vollziehen hat. Daher soll im Rahmen dieses Beitrags das Augenmerk auf das *Verstehen* gerichtet sein. Für den Zweck dieses Beitrags ist dabei der kognitionswissenschaftliche Ansatz von *Verstehen* von besonderer Relevanz, der den Leser/Empfänger eines Textes mit seinem im Gedächtnis bereits gespeicherten Wissen einbezieht. Dabei stellt die verständliche Textoberfläche nur eine Voraussetzung im Verstehensprozess dar, denn nach dieser Sicht wird das Verstehen beim Leser/Empfänger nicht nur von den durch den Textproduzenten dargebotenen Daten geleitet, sondern auch durch das Vorwissen des Lesers/Empfängers, welches dieser mit dem im Text vorgegebenen Daten in einem *top-down*-Prozess interagieren lässt (vgl. u.a. Christmann & Groeben 1996a: 1536; Christmann & Groeben 1996b: 137; Biere 1998: 403). Somit wird Verständlichkeit, also die Möglichkeit, dass der Leser/Empfänger einen Text verstehen kann, nicht nur als eine Textqualität gesehen, für die ausschließlich der Textproduzent die Verantwortung trägt: Durch den Einbezug des Lesers/Empfängers ist Verständlichkeit nach Kalverkämper (1988: 313) eine kommunikative Qualität. Mit Blick

---

<sup>2</sup> So wird z.B. von Halverson (2002: 36) die interlinguale Übersetzung – zumindest für das von ihr untersuchte Sprachenpaar Norwegisch/Englisch – als "prototypisch" angesehen und somit von anderen Formen von Übersetzung abgegrenzt. Jakobson (1959: 233) charakterisiert denn auch die interlinguale Übersetzung als "translation proper".

<sup>3</sup> Für die Behandlung dieses Themas sei exemplarisch verwiesen auf Neubert (1975), Spillner (1995), Deppert (2001), Heringer (1979), Kalverkämper (1988), Tergan (1981) und Göperich (2001 und 2002). Gute weiterführende bibliographische Hinweise finden sich bei Biere (1991).

auf das Übersetzen als **eine** Form der Fachkommunikation<sup>4</sup> stellt somit die kommunikative Qualität eines Textes eine wichtige Voraussetzung für den Verstehensprozess dar. Auf die Frage des Verstehens in der juristischen Fachkommunikation im Allgemeinen sowie speziell auf die Frage danach, wer in der Übersetzungssituation als Empfänger<sub>1</sub> und/oder Empfänger<sub>2</sub> bzw. Rezipient<sup>5</sup> primär verstehen soll, wird unter Abschnitt 4 noch zurückgekommen.

## 1.4 Textanalyse

Da hier die Rede von Übersetzen von Rechtstexten ist und im Recht Interpretation bzw. Auslegung<sup>6</sup> eine wichtige Rolle spielt (vgl. u.a. Engberg 2002; Busse 2002), wird *Textanalyse* im Sinne von *Interpretation* von Texten verwendet. *Interpretation* ist dabei das explizite Darlegen dessen, was durch hermeneutisches Vorgehen verstanden wurde, so genanntes Sinn-Verstehen. Unberücksichtigt bleibt also die speziellere Definition von "textlinguistischem Nachweis der Textualität" (Bußmann 2002). **Wie** der Übersetzer das Sinn-Verstehen von Rechtstexten in Angriff nimmt, hängt ganz klar mit seinem "Vorverständnis" (Gadamer 1959: 30) zusammen. Weiteres jedoch dazu unten.

## 2. Übersetzen als Vorgang/Tätigkeit

### 2.1. Übersetzen als zweisprachiger Kommunikationsvorgang

In der Übersetzungswissenschaft, die sich heutzutage als selbständige (Inter-)Disziplin sieht, hat es im Laufe der Entwicklung eine Vielfalt an Definitionen von *Übersetzung* gegeben.<sup>7</sup> Je nach theoretischem Ansatz werden dabei jeweils unterschiedliche Aspekte besonders hervorgehoben (u.a. Neubert (1968); Wilss (1977); Holz-Mänttari (1984); Reiß & Vermeer (1991); Kupsch-Losereit (1991); Nord (1993); Snell-Hornby (1994) und Vermeer (1996). Bezogen auf das Übersetzen von Fachtexten (Rechtstexten) scheint mir der Ansatz, nach dem das Übersetzen als eine besondere Form von Kommunikationsvorgang gesehen werden kann, besonders geeignet. Allerdings sind auch die Bedenken zu berücksichtigen, die gegen das so genannte, ursprünglich von Kade (1968) stammende Kommunikationsmodell in der Übersetzungswissenschaft vorgebracht worden sind. Modelle werden jedoch dazu benutzt, ein komplexes Ganzes vereinfacht darzustellen. In dem Kommunikationsmodell wird der Übersetzer nur als "Umkodierer" gesehen, und es wird nicht berücksichtigt, wie u.a. auch Koller (1992/2001) darauf hinweist, dass der Übersetzer in AS und ZS einschließlich ihrer kulturellen Eigenarten verankert ist. Dies ist eindeutig eine Schwäche des kritisierten Modells, kann aber durch den Einbezug von Ausgangskultur (AK) und Zielkultur (ZK) beim Übersetzer als Empfänger<sub>1</sub> und Sender<sub>2</sub> aufgehoben werden. Da *Kultur* hier im weiten Sinne zu

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu u.a. Kupsch-Losereit (1995), wo die Rede von Übersetzen als transkulturellem Kommunikationsvorgang ist, was hier auf die Fachkommunikation ausgedehnt wurde.

<sup>5</sup> Zur Wortwahl vgl. Reiß & Vermeer (1991: 101).

<sup>6</sup> Zum Unterschied zwischen *Interpretation* und *Auslegung* in der Rechtswissenschaft vgl. Dreier (1985: Sp. 179).

<sup>7</sup> Vgl. auch Schäffners Beitrag (2004), der allerdings zum Zeitpunkt der Probevorlesung (18.03.2004) noch nicht erschienen war.

sehen ist, würde auf diese Weise auch der Einbezug von Rechtsordnungen mit abgedeckt, was für das Übersetzen von Rechtstexten natürlich fundamental ist. Ein weiterer m.E. berechtigter Kritikpunkt an dem Kommunikationsmodell ist, dass der von Koller so genannte Übersetzungskontext (op. cit.: 107) nicht ins Modell integriert worden ist, was ebenfalls durch den Entstehungszeitpunkt des Modells erklärbar sein könnte. Auch dieser Punkt ließe sich durch dessen Einbezug auf der Senderseite auffangen. Beim professionellen Übersetzen geht es bekanntlich darum, dass der Sender des AT (Sender<sub>1</sub>) eine bestimmte Intention mit der Vergabe des Übersetzungsauftrags hat, und diese Intention muss der Übersetzer als Empfänger<sub>1</sub> **und** Sender<sub>2</sub> bei der Erstellung des ZT berücksichtigen.

Statt der in Abschnitt 1.1 angeführten kurzen Definition von *Übersetzen* soll nun auf eine weit ausführlichere Definition hingewiesen werden, wobei *Übersetzung* sowohl als Vorgang als auch als Ergebnis/Produkt gesehen wird. Es handelt sich demnach bei *Übersetzung* um einen zwischensprachlichen Transfer, bei dem

der Sinn eines Ausgangstextes interpretiert und ein Zieltext verfasst und gleichzeitig – unter Berücksichtigung der inhärenten Kommunikationsparameter und im Rahmen der dem Übersetzer auferlegten Vorgaben – eine Entsprechungsbeziehung zwischen den beiden hergestellt wird. (Delisle et al. 1999: 401)

Diese Definition berücksichtigt die oben kritisierten fehlenden Aspekte (inhärente Kommunikationsparameter und auferlegte Vorgaben), während der Sinn, der durch die Interpretation erst zu erschließen ist, und eine Entsprechungsbeziehung nun im Folgenden diskutiert werden.

## 2.2. Formen des Übersetzens

Schon seit alters her ist überliefert, dass beim **sinnorientierten Übersetzen** zwei Formen von Übersetzungsmethoden unterschieden werden, deren Bezeichnungen allerdings jeweils unterschiedlich ausgefallen sind. In der Antike war bei Cicero die Rede von “ut orator, ut interpres”, bei Schleiermacher (1963: 47 [1813]) davon, den Leser zum Autor oder und umgekehrt den Autor dem Leser entgegenzubewegen. Später sind die Benennungen *dokumentarische* vs. *kommunikative* Übersetzung, hier als Vorgang und Produkt gesehen, aufgetaucht. Auf dieses Gegensatzpaar werden auch andere Benennungen angewandt, z.B. *verfremdend* bzw. *einbürgernd*. Gemeinsam ist ihnen allen, dass der Übersetzer den Sinn, das Gemeinte, des ursprünglichen Textproduzenten erfassen, verstehen, muss, ehe er diesen je nach Zweck der Übersetzung entsprechend transferiert. Zur Erschließung des Sinns bedient sich der Übersetzer der Interpretation; bei den in diesem Beitrag zur Diskussion stehenden Fachtexten spielt dessen Vorverständnis eindeutig eine wichtige Rolle. Dieses Vorverständnis ermöglicht es dem Interpreten, auch das implizit Mitgeteilte zu verstehen. Das Vorwissen des Übersetzers wird noch genauer unter den Abschnitten 4.2, 5 sowie 6 diskutiert.

Was die Benennung *Entsprechungsbeziehung* in obiger Definition von Delisle et al. betrifft, so ist anzunehmen, dass hier bewusst ein Oberbegriff gewählt wurde, um die altbekannten Probleme des anzuwendenden Vergleichsmaßstabs *Äquivalenz* in der Definition nicht explizieren zu müssen. Der Begriff der Äquivalenz gilt als einer der schillerndsten in der Übersetzungswissenschaft. In der deutschsprachigen Literatur ist dieser Begriff u.a. von Koller eingehendst behandelt worden. Bekannt sind seine Unterscheidung in fünf verschiedene Formen von Äquivalenz (Koller 1992/2001: 216) sowie sein Hinweis auf die grundsätzliche Unterscheidung zwischen *Äquivalenz* als theoretisch-deskriptivem Begriff versus *Äquivalenz* als normativ-übersetzungskritischem Begriff (Koller 2000: 11). Im Rahmen dieses Beitrags ist es leider nicht möglich, auf diese Problematik näher einzugehen.<sup>8</sup>

### 3. Rechtstexte als Fachtextsorte – Gliederungsmöglichkeiten

#### 3.1. Textexterne Kriterien

Rechtstexte werden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Fach Recht als eine eigene Fachtextsorte gesehen. Fachtextsorte ist dabei ein Unterbegriff von Textsorten, d.h. Texten mit konventionalisierten Mustern, die gemeinsam bestimmte strukturelle und funktionale Merkmale enthalten. Solche Texte kommen in bestimmten juristischen Textsorten vor, die als konventionell geltende Muster für komplexe rechtssprachliche Handlungen gesehen werden sollen. Unter rechtssprachliche Handlungen fallen diejenigen Sprachhandlungen, die sowohl in der fachinternen als auch fachexternen Kommunikation verwendet werden. Funktionale Merkmale, die zu rechtssprachlichen Handlungen gehören, sind z.B., dass der Autor mit seiner Sprachhandlung ein institutionell festgelegtes Kommunikationsziel verfolgt wie z.B. Gesetze und Urteile und/oder seine Zugehörigkeit zur Gruppe der Juristen zeigen will (Engberg 1993 et passim). Des weiteren ist das Fach Recht *sub specie translationis* auch dahingehend aufzuteilen, dass es in zwei Sprach- und Kulturgemeinschaften, AS/AK bzw. ZS/ZK, vorliegt. Da die Rechtsordnung (RO) im Rahmen dieses Beitrags aus der Sicht von AS/AK bzw. ZS/ZK gesehen wird, werden im Folgenden die Benennungen RO<sub>A</sub> und RO<sub>Z</sub> verwendet.

Die Gesamtgruppe der Rechtstexte ist weiter zu untergliedern, um zu homogeneren Textsorten zu kommen. Eine gängige Gliederung ist dabei die in (1) normative Texte, also Texte, die Recht setzen, mit u.a. den formellen Gesetzen, (2) rechtsanwendende Texte mit u.a. gerichtlichen Entscheidungen, und (3) rechtswissenschaftliche Literatur, zu der u.a. Lehrbücher, aber auch Kommentarwerke, gehören, wie schon die für sie verwendeten Benennungen als textexternes Merkmal deutlich hervortreten lassen.<sup>9</sup> So werden Gesetze z.B. mit *XY-Gesetz*, oder *Gesetz über XY* benannt, bei den gerichtlichen Entscheidungen wird auf die Textsorte jeweils mit den Namen *Urteil*, *Beschluss* oder *Verfügung* hingewiesen, und bei der

---

<sup>8</sup> Vgl. jedoch hierzu u.a. Wilss (1977), Reiß (1984a), Snell-Hornby (1994), Wotjak (1997), Gallagher (1998) sowie Stolzes fundierten Überblick über den Stand der Forschung anno 2003.

<sup>9</sup> Vgl. auch Kühn (2001), wo als eine weitere Gruppe noch die "juristischen Sachverhaltstexte" (2001: 586) hinzukommen.

rechtswissenschaftlichen Literatur geht – zumindest aus dem Untertitel – hervor, dass man es mit der Textsorte *Lehrbuch* oder *Kommentarwerk* zu tun hat.

Als weiteres textexternes Merkmal wird der Adressatenkreis herangezogen, wobei es jedoch in der Literatur gegensätzliche Auffassungen darüber gibt, wer bei Gesetzen als primärer Adressatenkreis anzusehen ist (vgl. u.a. Kelsen 1979: 40ff.). In *Civil Law*-Ländern, zu denen sowohl Deutschland als auch Norwegen zählen, gelten Gesetzestexte als **das** zentrale Beispiel für die Rechtsquellen, und es wird vom Durchschnittsbürger erwartet, dass er das Recht seiner Gesellschaft kennt. Wenn der Bürger das Gesetz nicht verstanden hat, ist es ihm auch nicht möglich, das Recht zu befolgen. Als Allgemeinplatz gilt dabei, dass Gesetzestexte schon lange wegen ihrer nicht jedermann zugänglichen Textoberfläche als nicht immer leicht verständlich eingestuft werden.<sup>10</sup> Auch auf Seiten des Juristenstands ist man sich dessen bewusst, dass Normtexte keineswegs eindeutig sind, sondern porös und vage, die Rechtssprache – trotz weit verbreiteter gegenteiliger Vorstellung – oft also ebenfalls ungenau ist wie die Allgemeinsprache. Aus dieser Doppelfunktion, sowohl für den Laien als auch für den Experten verständlich sein zu müssen und für Änderungen in der Gesellschaft offen (genug) zu sein, rühren die vielen bekannten Verstehensprobleme bei den Gesetzestexten her. Dies hat natürlich Konsequenzen für das Übersetzen, wie noch zu zeigen sein wird.

Auch die rechtsanwendenden Texte mit der Judikatur als Untergruppe sind Rechtstexte, die für eine doppelte Adressatengruppe geschrieben werden. Zum einen sind dies die vom Urteil betroffenen Laien, die Rechtsunterworfenen, zum anderen die Richter als Experten. Bei dieser Textsorte ist ebenfalls umstritten, welche Adressatengruppe als die primäre anzusehen ist. So sieht z.B. Kelsen (1979: 40f.) die Richter und nicht den Rechtsunterworfenen als “unmittelbare Adressaten”, da für ihn als unmittelbare Adressaten nur die Individuen gelten, die ermächtigt sind, bei Normverstößen Sanktionen anzuordnen und zu vollstrecken. Hierzu gehören (1) die gesetzgebenden Organe und (2) die Vollziehungsorgane. Kelsens Argumentation hat etwas für sich, auch wenn man (als Laie) in der Regel wohl gewohnt ist, den Rechtsunterworfenen als den unmittelbaren Adressaten zu sehen.

Bei der rechtswissenschaftlichen Literatur als letzte der hier aufgelisteten Textsorten, dürfte es sich hinsichtlich der Adressaten anders verhalten: Zu den Adressaten von Lehrbüchern gehören die Studierenden als Laien bzw. Novizen im Fach. Ihnen muss ein Großteil der *termini technici* erklärt werden. Bei den Kommentarwerken wiederum sind der Adressatenkreis in erster Linie die Experten, aber auch die werdenden Experten, denen die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten eines *terminus technicus* in Form von Definitionen, Erklärungen, herrschender Lehre, früherer Rechtsprechung usw. dargeboten werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. hierzu bereits Friedrich II. “Was [...] die Gesetze selbst betrifft, so finde ich es sehr unschicklich, daß solche größtentheils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen.” (1780: Sp. 1940).

### 3.2. Textinterne Kriterien

Für Rechtstexte gilt, wie allgemein für Fachtexte festgestellt worden ist, dass ihre Terminologie, i.S.v. Fachwortschatz, eines der zentralen, aber auch besonders schwierigen textinternen Kriterien (exemplarisch Rogers 1999) ist. Andere Kriterien sind die nachweislich kompaktere Darstellungsweise in Fachtexten (exemplarisch Grosse 1983), die u.a. durch weitläufigen Gebrauch von Nominalisierungen und die im Deutschen typischen stark erweiterten rechts- und linksseitigen Attribuierungen sowie durch hypotaktische Satzkonstruktionen erzielt wird, wozu sich oft noch ein häufiges Vorkommen von Funktionsverbgefügen und Passivkonstruktionen gesellt. Auch in Rechtstexten lässt sich dies ohne weiteres nachweisen. Als ein weiteres besonderes Merkmal bei Fachtexten wird oft berechtigterweise die Thema-Rhema Gliederung im Textverlauf angeführt (z.B. Gerzymisch-Arbogast 1985), wobei dieses Merkmal bei Rechtstexten je nach Textsorte unterschiedlich vorkommen dürfte.

## 4. Verstehen in der juristischen Kommunikation

### 4.1. Verstehen (und Verständlichkeit)

Im Folgenden soll es sich in erster Linie um das *Verstehen*, und zwar beim **Übersetzen** von Rechtstexten, drehen. Allerdings darf die *Verständlichkeit* nicht völlig außer Acht gelassen werden, da *Verstehen* und *Verständlichkeit* einander bedingen (s. oben Abschnitt 1.3) : Nur derjenige kann verständlich schreiben, der das Mitzuteilende auch verstanden, d.h. mit seinem Verstand erfasst hat. In Anlehnung an Kalverkämper (1988: 313) wird daher *Verständlichkeit* von Rechtstexten als eine kommunikative Eigenschaft (Qualität) ihrer Textoberfläche gesehen, bei der zumindest einer der Kommunikationsteilnehmer Fachmann<sup>11</sup> ist, die bei diesem ein Textverständnis, ein **Verstehen**, ermöglicht. Was noch ungeklärt ist, ist die Abgrenzung davon, primär wer einen Rechtstext verstehen soll(te) und wie *Verstehen* zu interpretieren ist. Bei der letzten Frage knüpfe ich an eine von Herberger (1983) gemachte Unterscheidung an, indem er – bezogen auf das Recht – zwei Stufen des *Verstehens* unterscheidet. Die erste Stufe ist das Begreifen, d.h. mit dem Verstand erfassen, also eine kognitive Fähigkeit. Herbergers zweite Stufe ist das Billigen, d.h. das Annehmen, der im Rechtstext enthaltenen Forderungen (op. cit.: 30), die für den Zweck dieses Beitrags weiter unberücksichtigt bleiben kann. Hinsichtlich der ersten Stufe könnte man auch sagen, dass für das *Verstehen* ein Verstehbarmachen für sich selbst erforderlich ist, was durch die Auslegung geschieht. Diese in Gadammers Terminologie (Gadamer 1960: 291) “explizite Form des Verstehens” ist Voraussetzung dafür, dass der Übersetzer als Empfänger<sub>1</sub> durch seine Interaktion von *bottom-up*- und *top-down*-Prozess den neuen Informationsgehalt interiorisieren kann. Erst nach dieser Interiorisierung kann durch den Übersetzer als Sender<sub>2</sub> bzw. sekundärer Textproduzent eine Exteriorisierung erfolgen, bei der mittels der Sprache dessen Denken materialisiert wird.<sup>12</sup> Beide Formen sind also beim Übersetzen von Rechtstexten für den Übersetzer als

<sup>11</sup> Zur Diskussion *Fachmann vs. Laie* vgl. Picht (1999)

<sup>12</sup> Zum Sprachgebrauch von *Interiorisierung* und *Exteriorisierung*, s. Hoffmann & Kalverkämper (1998: 358)

Empfänger<sub>1</sub> und Sender<sub>2</sub> lebensnotwendig, denn ohne Verstehen ist er auch nicht in der Lage, den Informationsgehalt verständlich an den ZS-Empfänger (Empfänger<sub>2</sub>) zu transferieren. Dies führt zu der oft diskutierten Frage nach dem erforderlichen Umfang der Sachkompetenz des Übersetzers (exemplarisch Fleischmann & Schmitt (2000) und Simonnæs (2003)). In den seltensten Fällen kann damit gerechnet werden, dass der Übersetzer eine Doppelqualifikation besitzt, aber sein Fachwissen muss in dem Ausmaß vorhanden sein, dass er in der Lage ist, den AT richtig auszulegen und anschließend einen ZT zu (re)produzieren, der dem Zweck des Übersetzungsauftrags genügt.

#### **4.2. Wer soll verstehen (können) ?**

Die Frage danach, wer verstehen soll, ist hier also abschließend mit Übersetzer als Empfänger<sub>1</sub> **und** ZS-Empfänger (= Empfänger<sub>2</sub>) zu beantworten. Die verständliche Wiedergabe dessen, was der Übersetzer verstanden hat, setzt bei diesem wiederum ausreichendes, bereits vorhandenes bzw. punktuell zu erarbeitendes Fachwissen voraus mit einer sich anschließenden adequaten Text(re)produktion. Die Methoden, derer sich der Übersetzer hierfür bedient, werden in Abschnitt 6 "Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren" ausführlicher erörtert. Eine Diskussion über die Verantwortung für die Verständlichkeit des AT muss jedoch im Rahmen dieses Beitrags ausgeklammert bleiben.

### **5. Übersetzungsrelevante Textanalyse von Rechtstexten**

Für jedes Analysieren als methodisches Vorgehen gilt, dass man sich klar sein muss, mit welcher Zielsetzung analysiert wird. Aus der Überschrift dieses Abschnitts *Übersetzungsrelevante Textanalyse von Rechtstexten* geht daher hervor, dass der zu analysierende Gegenstand auf Rechtstexte eingegrenzt wird, und zwar mit Blick auf das, was geschieht, wenn solche Texte übersetzt werden (sollen).

Sowohl in der Theorie als auch in der Praxis gilt als unumgänglich, dass beim Übersetzen als erster Schritt eine Analyse vorzunehmen ist. Geteilter Auffassung ist man allerdings, ob als Gegenstand der Analyse zuerst der AT zu sehen ist oder der Übersetzungsauftrag. Da der Übersetzungsauftrag die Zielsetzung angibt, weshalb übersetzt werden soll, vertrete ich die Auffassung, dass erst der Übersetzungsauftrag zu analysieren ist, ehe die Analyse des AT im Hinblick auf diesen erfolgt. Der Übersetzer muss dabei nicht nur die sprachliche Oberfläche des Textes "dekodieren" können, sondern er muss, wie schon mehrmals betont, bei den hier zur Diskussion anstehenden Rechtstexten auch das dahinter stehende Fachwissen erkennen, d.h. verstehen, und für die (Re)produktion des ZT in Beziehung setzen können.

Bei Zugrundelegen der oben vorgeschlagenen Definition von Übersetzen als zwischensprachlichem Transfer in einer Kommunikationssituation wird dem Ansatz entsprochen, der die Anwendbarkeit der Lasswellschen Formel bzw. deren



Erweiterung<sup>13</sup> auf das Übersetzen aufgezeigt hat (exemplarisch Reiß 1984b und Nord 1991). Die ursprünglichen Fragen von Lasswell<sup>14</sup> können nämlich, wie ich aus eigener praktischer Erfahrung weiß, nicht alle Fragen lösen, mit denen sich der Übersetzer konfrontiert sieht.

Im Rahmen dieses Beitrags lassen sich allerdings nicht alle Faktoren näher ausleuchten, die bei einer Ausgangstextanalyse zu berücksichtigen wären. In Übereinstimmung mit u.a. Nord (1991: 93) und Reiß (1984b: 8) wird jedoch betont, dass der Übersetzer auch darauf zu achten hat, was der AT **nicht** sagt, was also implizit mitverstanden werden soll. Für jeden ist nachvollziehbar, warum unter einander bekannten Kommunikationsteilnehmern ein Verstehen einer Äußerung dennoch möglich ist, auch wenn nicht alles verbalisiert wird. Die Kommunikationsteilnehmer verfügen in einem solchen Fall über einen gemeinsamen Hintergrund, vor dem das Geschriebene/Gehörte mittels Inferierens verstanden wird. Für "außenstehende" Kommunikationsteilnehmer dagegen stellen gerade solche implizit mit gemeinten Informationen schnell einen Stolperstein dar. Dies gilt um so mehr, wenn beim Übersetzen, welches in Abschnitt 2 als interlingualer Kommunikationsvorgang definiert wurde, schriftlich über Fachwissen kommuniziert wird und bei Sender<sub>1</sub> und Empfänger<sub>2</sub> (= Endempfänger) ein Wissensgefälle vorhanden ist. In dem Fall ist Empfänger<sub>2</sub> bei seiner Interpretation auf zumindest ein Minimum an Fachwissen angewiesen, weil er sonst das versprachlichte Wissen nicht in Beziehung setzen und interiorisieren kann. Besonders schwierig wird dies in Fällen unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen mit je eigener Rechtsordnung als einem wichtigen Bestandteil davon. Es bleibt also festzuhalten, dass der Fachübersetzer als Empfänger<sub>1</sub> bei der Analyse nicht nur in der Lage sein muss, das im AT z.T. implizit dargebotene Rechtswissen zu verstehen, sondern dieses auch im Hinblick auf den ZT nutzen zu können, also für Empfänger<sub>2</sub> verständlich zu versprachlichen.

Für den Übersetzensvorgang ist es weiter noch wichtig, das **Wie** der sprachlichen Formulierung(en) zu erfassen, ein Aspekt, der ebenfalls nicht in der Lasswellschen Formel enthalten war. Der Stil eines AT gibt dem Übersetzer ein Indiz für den ursprünglich intendierten Empfänger, beispielsweise als fachinternen Empfänger. Falls nun der Übersetzungsauftrag einen fachexternen Empfänger vorsieht, hat der Übersetzer dies beim Übersetzen zu berücksichtigen.

Als besonders zentral bei der Textanalyse wird zudem die Textfunktion im Sinne von Nord (1991: 79) gesehen, wo *Textfunktion* als kommunikative Funktion bzw. "die Kombination aus den kommunikativen Funktionen eines Textes in seiner konkreten Situation" definiert wird. Im funktionalen Ansatz wird bekanntlich der kommunikativen Funktion des ZT ein höherer Stellenwert eingeräumt als dem AT. Für das Übersetzen von Rechtstexten hat jedoch traditioneller Weise gegolten, wie u.a. Bocquet (1994), Weisflog (1996), Šarčević (1997), Sandrini (1999) und de

---

<sup>13</sup> Die erweiterte Formel lautet bekanntlich: "Who says what with what purpose, where, when, why, using which non-verbal means, in what tone".

<sup>14</sup> "wer sagt was, auf welchem Weg, zu wem, mit welcher Wirkung?"

Groot (2002) zeigen, dass sich der Übersetzer so eng wie möglich an den AT halten sollte. Die (Text)Funktion des ZS-Rechtstextes kann dabei vereinfacht unter zwei Aspekten gesehen werden: (1) auch in der ZS als Normtext der ausgangssprachlichen Rechtsordnung zu gelten, also die Rechtswirkung der RO<sub>A</sub> zu entfalten, bzw. (2) in der ZS als Information über einen Normtext der RO<sub>A</sub> zu gelten. Daraus ergeben sich unterschiedliche Übersetzungsverfahren, die auf einer gleitenden Skala von “dokumentarischem” hin zu “instrumentellem” Übersetzen (Nord 1989: 104) gesehen werden können, worauf noch zurückzukommen ist.

Das Übersetzen von Rechtstexten sollte – idealiter – besonders im Bereich der Rechtsterminologie nicht ohne rechtsvergleichende Vorarbeiten in Angriff genommen werden. Dies hängt damit zusammen, dass der Vergleich zwischen zwei Größen ‘A’ und ‘B’ sowohl für das Übersetzen von Rechtstexten als auch die Rechtsvergleichung eine zentrale Rolle spielt. Doch nur wenn Vergleichbares miteinander verglichen wird, kann dies zu dem angestrebten Erkenntnisgewinn führen. Bei der Rechtsvergleichung kann vergleichbar aber nur heißen, so Zweigert & Kötz (1996: 33), wenn das, was verglichen wird, in der jeweiligen Rechtsordnung dieselbe Funktion/Aufgabe erfüllt. Das gleiche gilt beim Übersetzen. D.h. ein Rechtstext sollte, um vergleichbar zu sein, auch die gleiche dominierende Textfunktion (= kommunikative Funktion) in der ZS haben (*Funktionskonstanz* nach Nord 1989: 103). Wenn allerdings z.B. ein performativer Rechtstext aus der RO<sub>A</sub> zu informativen Zwecken in einen deskriptiven ZS-Rechtstext übersetzt wird (*Funktionswechsel*), ist diesbezüglich keine Vergleichsbasis mehr vorhanden, was Auswirkungen auf das Übersetzen haben muss. Dazu jedoch mehr im folgenden Abschnitt bei der Erörterung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren beim Übersetzen.

## **6. Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren**

Nachdem bisher die einzelnen Faktoren jeweils separat und ohne systematische Berücksichtigung der Übersetzungsperspektive diskutiert worden sind, soll im Folgenden deren Zusammenspiel beim Übersetzen im Zentrum meiner Ausführungen stehen. Da Theorie und Praxis immer interagieren, werden üblicherweise konkrete Beispiele zur Beleuchtung herangezogen, wenn theoretische Überlegungen untermauert werden sollen. Die konkreten Beispiele, auf die im Folgenden verschiedentlich rekuriert wird, entstammen Übersetzungssituationen mit dem Sprachenpaar Norwegisch-Deutsch.

Da *Übersetzen* als Tätigkeit bzw. Vorgang unter Berücksichtigung der Textanalyse gesehen wird, liegt der primäre Fokus auf deren Beschreibbarkeit, während das Verstehen, das, was den nun “wirklich” bei diesem Vorgang in der so genannten black-box abläuft, ausgeklammert bleiben muss. Am Ende der Tätigkeit ist dennoch über den Umweg der Exteriorisierung im Text, also wie die Textoberfläche gestaltet ist, beschreibbar, was verstanden bzw. gegebenenfalls missverstanden worden ist.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung auf das Übersetzen von Rechtstexten wurde u.a. auf die zentrale Rolle des Fachwissens beim Übersetzer hingewiesen (vgl. Abschnitt 4.1). Der Fachübersetzer muss, wurde gesagt, über **das** Maß an Fachwissen verfügen, dass er u.a. die Terminologie im AT als kondensierte Wissensrepräsentation richtig interpretieren kann. Dies soll im Folgenden näher ausgeführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass die Terminologie für das Fachwissen in der übersetzungsrelevanten (Fach)textanalyse eine wichtige Rolle als “Aufhänger” für die (Teil)begriffssysteme der RO<sub>A</sub> spielt. Bei einer strengen Auslegung von *Begriffsgleichheit*, liegt diese jedoch nur vor, wenn in einer mehrsprachigen Gesellschaft (z.B. der Schweiz) mit unterschiedlichen Benennungen auf denselben Begriff in derselben Rechtsordnung Bezug genommen wird. Dennoch wird aus pragmatischen Gründen akzeptiert, auch bei nur teilweise gemeinsam vorhandenen Begriffsmerkmalen für einen Begriff in zwei Rechtsordnungen von “Gleichheit” zu sprechen.

Problematisch kann dabei z.B. die Verwendung von sowohl Ober- als auch Unterbegriff sein: So gilt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) *Sache* als Oberbegriff (*genus proximum*) von sowohl *beweglicher* als auch *unbeweglicher Sache*. In § 242 StGB, der auf den Sachbegriff des BGB abstellt, werden dennoch im gleichen Kotext *bewegliche Sache* und *Sache* verwendet (vgl. Beispiel [1a]), und im norwegischen Paralleltext – i.S.v. Text über das gleiche Thema in einer anderen Sprache – [1b] ist die Rede von *gjenstand* ‘Gegenstand’, ohne dass der *Gegenstand* als *bewegliche Sache* bezeichnet wird.

[1a]

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 242 StGB)

[1b]

For tyveri straffes den som borttar eller medvirker til å bortta en gjenstand som helt eller delvis tilhører en annen, i hensikt å skaffe seg eller andre en uberettiget vinning ved tilegnelsen av gjenstanden. (strl. § 257 (norw. StGB ))

Die Disambiguierung in [1a] erfolgt durch den Gebrauch des unbestimmten und dann bestimmten Artikels, woraus sich schließen lässt, dass *Sache* im zweiten Fall als *bewegliche Sache*, und nicht als *genus proximum* verwendet wird. Auch hier benötigt somit der Übersetzer – neben dem sprachlichen Wissen über verschiedene Möglichkeiten der Rekurrenz –, einiges an Fachwissen, um das Problem erkennen zu können und zu wissen, wie die Entsprechungen in der ZS lauten müssen. Die Disambiguierung in [1b] von *gjenstand* ‘Gegenstand’ im Sinne von *bewegliche Sache* ist auf das Fachwissen des Übersetzers im norwegischen Recht angewiesen, da im norwegischen Sachenrecht *ting* ‘Sachen’ unterteilt werden in *fast eiendom*

‘Immobilien’ und *løsoe(gjenstand)* ‘Mobilien’, so dass *gjenstand* ‘Gegenstand’ als *løsoeregjenstand* ‘Mobilie’ bzw. ‘bewegliche Sache’ zu lesen ist. Im norwegischen Strafgesetzbuch wird dann auf diese Gliederung rekurriert.

Noch deutlicher wird das zu geringe Maß an Fachwissen, wenn der Übersetzer Teilgebiete des Rechts, wie z.B. Zivil- und Strafprozessrecht, nicht auseinanderhält. Hierzu ein Beispiel [2] aus einem Vordruck des Norwegischen Justizministeriums (GA-3416.T.), dessen zweite Übersetzung, nachdem die erste wegen mehrerer Fehler aus dem Verkehr gezogen worden war, immer noch zeigt, dass der Übersetzer nicht über das Mindestmaß an Fachwissen verfügt, welches oben als unbedingt erforderlich bezeichnet wurde.

[2]

Auflage zur Abgabe einer Klageerwiderung

[...]

Hat der/die Beklagte Einwendungen dagegen, daß der Fall beim Gericht anhängig gemacht wird, hat er diese in der Klageerwiderung vorzubringen. Der/die Beklagte sollte in der Klageerwiderung auch mitteilen, ob er/sie zu Termin, Ort und Benachrichtigung über die **Hauptverhandlung** etwas zu bemerken hat, und ob er die Bestellung von **Schöffen** verlangt. (Hervorhebung von I.S.)

Aus der Überschrift in Beispiel [2] geht hervor, dass der Kontext eine Klageerwiderung ist, ein Begriff, der zum Zivilprozessrecht gehört. Trotzdem ist im weiteren Verlauf der Übersetzung die Rede von *Hauptverhandlung* und *Schöffen*, welches beides Begriffe aus dem Strafprozessrecht sind. Dies offenbart m.E., dass der Übersetzer den Unterschied zwischen Straf- und Zivilprozessrecht nicht kennt und *hovedforhandling* ‘Hauptverhandlung’ nicht als faux amis erkannt hat.

In dieselbe Richtung zielt ebenfalls folgendes Beispiel [3]<sup>15</sup> aus einem Prüfungstext zur Staatlichen Übersetzerprüfung<sup>16</sup> (*Statsautorisert translatøreksamen*), bei der ein Auszug aus der Entscheidungssammlung von dem Obersten norwegischen Gerichtshof (*Høyesterett*) zu übersetzen war. Zwar war kein expliziter Übersetzungsauftrag angegeben, aber es gab nicht zu übersetzende Zusatzinformationen über den Hintergrund des Verfahrensablaufs von erster Instanz *Bergen byrett* ‘Amtsgericht Bergen’, über die zweite Instanz *Gulating lagmannsrett* ‘Obergericht Gulating’ bis zur letzten Instanz *Høyesterett* ‘Oberster norwegischer Gerichtshof’. Für die Kandidaten war trotz dieser Zusatzinformationen und der Erlaubnis, alle möglichen Hilfsmittel mit Ausnahme von Internetrecherchen zu benutzen, das fehlende (Vor)Wissen über den Instanzenzug in Norwegen und die möglichen Rechtsmittel eines der Probleme beim Übersetzen. Nach einer genauen Textanalyse wäre jedoch ohne weiteres der Instanzenzug *Bergen byrett*, *Gulating lagmannsrett*

---

<sup>15</sup> Für eine ausführliche Diskussion der Übersetzung ins Englische vgl. hierzu Lind (2001)

<sup>16</sup> Kurzform für die umständlichere Bezeichnung “Prüfung zum staatlich zugelassenen Übersetzer”, für deren Durchführung und Abnahme die NHH für ganz Norwegen zuständig ist.

und *Høyesterett* zu erkennen gewesen.<sup>17</sup> Das gleiche gilt für den Unterschied zwischen *anke* [Substantiv] *til lagmannsretten* und *anke* i.S.v. *anke* [Verb] *til Høyesterett*. Als korrekte Entsprechung (denotative Äquivalenz *sensu* Koller) kommen daher nur *Berufung* und *Revision* in Betracht bzw. bei Verwendung als Verb *Berufung/Revision einlegen*. Dennoch wird *Berufung* fälschlicherweise auch mit Bezug auf die letzte Instanz verwendet, was das Verstehen beim Empfänger<sub>2</sub> nur beeinträchtigen kann. Dies gilt auf jeden Fall, wenn der Empfänger<sub>2</sub> ebenfalls Fachmann ist und demzufolge diesen grundlegenden Unterschied kennt.

Diese wenigen Beispiele mögen das Problem des m.E. zu geringen Fachwissens beim Übersetzen mit seinen Konsequenzen für das Verstehen des Endprodukts, der Übersetzung beim Empfänger<sub>2</sub>, zeigen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass ich die Auffassung vertrete, dass die verständliche Versprachlichung in der Übersetzung zum überwiegenden Teil ein Ergebnis des Verstehens von und des Einblicks in das Fachwissen seitens des Übersetzers ist. Das Fachwissen ist im Idealfall bereits vorhanden, muss aber in der Praxis oft erst punktuell nach einer gründlichen Textanalyse erarbeitet werden. Ausgangspunkt dafür bilden u.a. die (Teil)begriffssysteme, die als zentrale Hilfsmittel beim fachsprachlichen Übersetzen gesehen werden (Simonnæs 2000). Erst wenn der Übersetzer durch die Textanalyse die Begriffsbeziehungen in der RO<sub>A</sub> erkannt hat, kann er die ZS-Entsprechungen finden, die gegebenenfalls in der RO<sub>Z</sub> vorhanden sind. Andernfalls muss er die Kluft durch verschiedene Übersetzungsstrategien überbrücken, wie z.B. durch Totalentlehnung oder Ersetzen durch eine ZS-Benennung, sofern diese keinen direkten Bezug zum ZS-System hat sowie Ergänzung der ZS-Benennung durch AS-Bezeichnung zwecks Referenzbezugs. Welche Strategie der Übersetzer schließlich wählt, ist davon abhängig, ob “dokumentarisch” oder “instrumentell” (vgl. Abschnitt 2.2) übersetzt wird, was im Folgenden anhand eines letzten Beispiels [4] angesprochen werden soll.

In Abschnitt 3.1 wurde eine Gliederung der Rechtstexte in normative Texte, rechtsanwendende Texte und rechtswissenschaftliche Literatur vorgenommen. Hauptregel für das Übersetzen von normativen und rechtsanwendenden Texten ist das “dokumentarische” Verfahren, sofern die RO<sub>A</sub> auch ihre Rechtswirkung in der ZK entfalten soll. Dies geschieht z.B., wenn der ZT-Empfänger (das norwegische Gericht) im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens den Wortlaut der deutschen Regelung über die Rechte und Pflichten, die einem Beschuldigten zustehen (z.B. §163a StPO Vernehmung des Beschuldigten), übersetzt haben muss.

Beim Übersetzen rechtswissenschaftlicher Literatur verhält es sich dagegen anders: Hier findet das Übersetzen überwiegend aus Informationsbedarf über die andere RO statt, weil der Empfänger wissen will, wie der Sachverhalt XY in der anderen Rechtsordnung geregelt ist. In einem solchen Fall kann dann “instrumentell”

---

<sup>17</sup> Die Bezeichnungen der Gerichte lauten seit 01.01.2002 anders, und auch der Ablauf ist seitdem geändert, indem nun **alle** Strafverfahren zwei Instanzen durchlaufen.

übersetzt werden, was heißen soll, dass eher beschreibend und explikativ übersetzt werden darf.

[4]

Andere Sanktionen sind Unterbringung in psychiatrischer Zwangspflege, [...] Einziehung und Verfall, **öffentlicher Widerruf einer Äußerung (Mortifikation)** und [...]. (Husabø & Strandbakken 1997: 512; Hervorhebung von I.S.)

[Fn.] Das norwegische Rechtsinstitut der “Mortifikationsklage” sieht die Möglichkeit vor, daß die gegen den Verletzten vorgebrachten Beschuldigungen durch Urteil für ungültig erklärt werden (Öffentlicher Widerruf einer Äußerung). (ibid.)

In Beispiel [4] wird das im deutschen Recht als strafrechtliche Sanktion nicht bekannte Rechtsinstitut *Mortifikation* beschreibend/explikativ einschließlich einer Lehnübersetzung als *öffentlicher Widerruf einer Äußerung (Mortifikation)* übersetzt und mit einer zusätzlichen Fußnote erläutert – alles um den Informations- und Verstehensbedarf des Empfängers<sub>2</sub> ausreichend zu berücksichtigen.

## 7. Schlussbemerkungen

Um an den Ausgangspunkt dieses Beitrags zurückzukehren, sollte m.E. der zweite Teil des Titels dieses Beitrags von rechts nach links gelesen werden: Die Textanalyse ist der erste logische Schritt, der dem Übersetzer als Empfänger<sub>1</sub> und Sender<sub>2</sub> das Verstehen ermöglicht. Das Verstehen ergibt sich beim Übersetzer durch seine Interaktion zwischen *bottom-up*- und *top-down*-Prozess. Der nächste Schritt ist dann die Exteriorisierung dieses Verständnisses im (Re)produzieren eines verständlichen ZT, wodurch das Übersetzen als Vorgang näher beschrieben ist. Der Einbezug von Rechtstexten schließlich wird dadurch gewahrt, dass sich der so beschriebene Vorgang auf die Sondersorte von Rechtstexten beziehen soll. Mit dieser Rückschau auf den Titel ist auch Gadammers “Zirkel vom Verstehen” Genüge getan worden, weil sich unser Erkenntnisstand nach diesen Ausführungen auf einer höheren Stufe als anfangs befinden sollte, was durch das Bild einer Spirale vom Verstehen treffender ausgedrückt sein dürfte.

## Literatur

- Biere, Bernd Ulrich. 1991. *Textverstehen und Textverständlichkeit*. Heidelberg: Groos.
- Biere, Bernd Ulrich. 1998. “Verständlichkeit beim Gebrauch von Fachsprachen”. Lothar Hoffmann et al., Hrsg. *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. 1. Halbbd. Berlin: de Gruyter, 1998. 402-407.

- Bocquet, Claude. 1994. *Pour une méthode de traduction juridique*. Prilly: Editions CB.
- Busse, Dietrich. 2002. "Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht". Ulrike Hass-Zumkehr, Hrsg. *Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter, 2002. 136-162.
- Bußmann, Hadumod. 2002. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kröner. [3., aktualisierte und erw. Aufl.]
- Christmann, Ursula & Norbert Groeben. 1996a. "Die Rezeption schriftlicher Texte". In: Hartmut Günther & Otto Ludwig, Hrsg. *Schrift und Schriftlichkeit. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung*, 2. Halbbd. Berlin. de Gruyter. 1536-1545.
- Christmann, Ursula & Norbert Groeben. 1996b. "Textverstehen, Textverständlichkeit – Ein Forschungsüberblick unter Anwendungsperspektive". Hans P. Krings, Hrsg. *Wissenschaftliche Grundlagen der technischen Kommunikation*. Tübingen: Narr. 129-189.
- de Groot, Gerard-René. 2002. "Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie". Ulrike Hass-Zumkehr, Hrsg., *Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter. 222-239.
- Delisle, Jean & Hannelore Lee-Jahnke & Monique Cornier, Hrsg. 1999. *Terminologie de la traduction – Translation terminology – Terminologia de la traducción – Terminologie der Übersetzung*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Deppert, Alex. 2001. *Verstehen und Verständlichkeit. Wissenschaftstexte und die Rolle themaspezifischen Vorwissens*. Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl.
- Dreier, Ralf. 1985. "Interpretation". Görres-Gesellschaft, Hrsg. *Staatslexikon: Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. Freiburg: Herder. 179-183.
- Engberg, Jan. 1993. "Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte". *Fachsprache/ International Journal of LSP* 1-2. 31-38.
- Engberg, Jan. 2002. "Warum auch bei Fach-Übersetzung Interpretation notwendig ist – und worauf sie gestützt werden kann". Marina Foschi Albert & Marianne Hepp, Hrsg. *Germanistische Linguistik und Spracherwerb an den italienischen Universitäten*. Pisa: Jacques e i suoi quaderni. 157-168.
- Engberg, Jan. 2003. "Textsortenkonventionen – Zum Status und zur Bedeutung für die übersetzungsbezogene Beschreibung von Rechtstexten". Heidrun Gerzymisch-Arbogast et al., Hrsg. *Textologie und Translation*. Tübingen: Narr. 61-84.
- Fleischmann, Eberhard & Peter A. Schmitt. 2000. "Fachsprachliches Übersetzen – Anstoß zu einem Paradigmenwechsel?". Peter A. Schmitt, Hrsg. *Paradigmenwechsel in der Translation. Festschrift für Albrecht Neubert zum 70. Geburtstag*. Tübingen: Stauffenburg. 57-100.
- Gadamer, Hans-Georg. 1959. "Vom Zirkel des Verstehens". Günther Neske, Hrsg. *Martin Heidegger zum siebzigsten Geburtstag. Festschrift*. Pfullingen. 24-34.
- Gadamer, Hans-Georg. 1960. *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

- Gallagher, John D. 1998. "Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungsäquivalenz". Wolfgang Börner & Klaus Vogel, Hrsg. *Beiträge zu Sprachvergleich und Übersetzung*. Tübingen: Narr. 1-29.
- Gerzymisch-Arbogast, Heidrun. 1985. "Zur Thema-Rhema-Gliederung im Sachbuchtext". *Fachsprache /International Journal of LSP* 1-2. 18-32.
- Göpferich, Susanne. 2001. "Von Hamburg nach Karlsruhe: Ein kommunikationsorientierter Bezugsrahmen zur Bewertung der Verständlichkeit von Texten". *Fachsprache /International Journal of LSP* 3-4. 117-138.
- Göpferich, Susanne. 2002. *Textproduktion im Zeitalter der Globalisierung. Entwicklung einer Didaktik des Wissenstransfers*. Tübingen: Stauffenburg.
- Grosse, Siegfried. 1983. "Informationsdichte und Verständlichkeit in Gesetzes- und Verwaltungstexten". *Neuphilologische Mitteilungen* 84. 15-24.
- Halverson, Sandra. 2002. "Cognitive Models, Prototype Effects and 'Translation': The Role of Cognition in Translation (Meta)theory". *Across Languages and Cultures* 3/1. 21-43.
- Herberger, Maximilian. 1983. "Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewusstseins". Rudolf Wassermann & Jürgen Petersen, Hrsg. *Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz*. Heidelberg: C. F. Müller. 19-39.
- Heringer, Hans Jürgen. 1979. "Verständlichkeit. Ein genuiner Forschungsbereich der Linguistik?". *Zeitschrift für germanistische Linguistik. Deutsche Sprache in Gegenwart und Geschichte* 7. 255-278.
- Hoffmann, Lothar & Hartwig Kalverkämper. 1998. "Forschungsdesiderata und aktuelle Entwicklungstendenzen in der Fachsprachenforschung". *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research*. 1. Halbbd. Berlin – New York: de Gruyter. 355-372.
- Holz-Mänttari, Justa. 1984. *Translatorisches Handeln. Theorie und Methode*. Helsinki: Suomalainen Tiedeakatemia.
- Husabø, Erling J. & Asbjørn Strandbakken.. "Norwegen", Albin Eser & Barbara Huber, Hrsg. 1997. *Strafrechtsentwicklung in Europa. Landesberichte 1993/1996 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur*, Freiburg i.Br., Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 473-562. [Übersetzung von I. Simonnæs, 480-509 & 542-561]
- Jakobson, Roman. 1959. "On Linguistic Aspects of Translation". Reuben A. Brower, ed. *On Translation*. Cambridge, Mass: Harvard University Press. 232-239.
- Kade, Otto. 1968. "Kommunikationswissenschaftliche Probleme der Translation". Albrecht Neubert, Hrsg. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. [Beihefte zur Zeitschrift "Fremdsprachen" 1968]. 3-19.
- Kalverkämper, Hartwig, 1988. "Verständlichkeit, Verständnis und Verständigung im Fadenkreuz: Der Wissenschaftstransfer". *Kodikas/Code. Ars Semeiotica* 3-4. 311-325.
- Kelsen, Hans. 1979. *Allgemeine Theorie der Normen*. Wien: Manz.



- Koller, Werner. 2000. "Der Begriff der Äquivalenz in der Übersetzungswissenschaft". Cathrine Fabricius-Hansen & Johannes Østbø, Hrsg. *Übertragung, Annäherung, Angleichung. Sieben Beiträge zu Theorie und Praxis des Übersetzens*. Frankfurt /M.: Lang. 11-29.
- Koller, Werner. 2001 [1979]. *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer. [6. durchges. und aktualisierte Aufl.]
- Kühn, Peter. 2001. "Juristische Fachtexte". Gerhard Helbig et al., Hrsg. *Deutsch als Fremdsprache. Ein internationales Handbuch*. Berlin/New York: de Gruyter. 582-594.
- Kupsch-Losereit, Sigrid. 1991. "Die Relevanz von kommunikationstheoretischen Modellen für Übersetzungstheorie und übersetzerische Praxis". *TextConText: Translation, Theorie, Didaktik, Praxis* 2-3. 77-100.
- Kupsch-Losereit, Sigrid. 1995. "Übersetzen als transkultureller Verstehens- und Kommunikationsvorgang: andere Kulturen, andere Äußerungen". Nikolai Salnikow, Hrsg.). *Sprachtransfer - Kulturtransfer. Text, Kontext und Translation*. Frankfurt /M. 1995. 1-15.
- Lasswell, Harold D. 1964 [1948]. "The Structure and Function of Communication in Society". Lyman Bryson, ed., *The Communication of Ideas*, New York. 37-51.
- Lind, Åge. 2001. "Å oversette en juridisk tekst". *SYNAPS - Fagspråk. Kommunikasjon. Kulturkunnskap. Festskrift for Harald Frønsdal og Einar Hansen* 8. 25-35.
- Mylius, Christian Otto, Hrsg. 1753-1822. "Friedrich II., Allerhöchste Königl. Cabinets-Order die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend. De Dato Potsdam, den 14. April 1780". *Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecique Marchicarum (NCCN)*, Bd. 6, Sp. 1935-1944.
- Neubert, Albrecht. Hrsg. 1968. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. [Beihefte zur Zeitschrift "Fremdsprachen"]. Leipzig.
- Neubert, Albrecht. 1975. "Verständlichkeit, Verstehbarkeit, Übersetzbarkeit". Albrecht Neubert, & Rudolf Ruzicka, Hrsg. *Verständlichkeit, Verstehbarkeit, Übersetzbarkeit*. Berlin: Die Akademie. 5-17.
- Nord, Christiane. 1989. "Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie". *Lebende Sprachen* 3. 100-105.
- Nord, Christiane. 1991. *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. Heidelberg: Groos. [2. neubearb. Aufl.]
- Nord, Christiane. 1993. *Einführung in das funktionale Übersetzen. Am Beispiel von Titeln und Überschriften*. Tübingen: Francke Verlag.
- Picht, Heribert. 1999. "Die Begriffe 'Fachmann' und 'Laie' in der Fachkommunikation". Wilfried Wieden & Andreas Weiss, Hrsg. *Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Mehrsprachige Kommunikation von Fachwissen* (Internationale Vereinigung Sprache und Wirtschaft, 24. Jahrestagung, Salzburg 1.-4.10.1998). Göppingen: Kümmerle Verlag. 29-42.
- Reiß, Katharina. 1969. "Textbestimmung und Übersetzungsmethode – Entwurf einer Texttypologie". *Ruperto-Carola. Zeitschrift der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e.V.* 9-10. 69-75.

- Reiß, Katharina. 1984a. "Adäquatheit und Äquivalenz". Wolfram Wilss & Gisela Thome, Hrsg. *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlußwert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik. Akten des Internationalen Kolloquiums der Association Internationale de Linguistique Appliquée AILA, Saarbrücken, 25.-30.07.83.* Tübingen: Narr. 80-89.
- Reiß, Katharina. 1984b. "Methodische Fragen der übersetzungsrelevanten Textanalyse. Die Reichweite der Lasswell-Formel". *Lebende Sprachen* 1. 7-10.
- Reiß, Katharina. 1989. "Textsortenkonventionen und Übersetzen". *Hermes, Journal of Linguistics* 2(1989). 37-54.
- Reiß, Katharina & Hans J. Vermeer. 1991. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie.* Tübingen: Niemeyer. [2. Aufl.]
- Rogers, Margaret. 1999. "Translating Terms in Text: Holding on to Some Slippery Customers". Gunilla Anderman & Margaret Rogers, eds. *Word, Text, Translation. Liber Amicorum for Peter Newmark.* Clevedon : Multilingual Matters. 104-116.
- Sandrini, Peter. 1999. "Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht". Peter Sandrini, Hrsg. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache.* Tübingen: Narr. 9-44.
- Šarčević, Susan. 1997. *New Approach to Legal Translation.* The Hague etc.: Kluwer Law International.
- Schäffner, Christina. 2004. "Systematische Übersetzungsdefinitionen". Harald Kittel et al., Hrsg. *Übersetzung, Translation, Traduction. – Ein Handbuch zur Übersetzungsforschung. An International Encyclopedia of Translation Studies. Encyclopedie internationale de la recherche sur la traduction.* Bd. 1. Berlin: de Gruyter. 101-117.
- Schleiermacher, Friedrich. 1963. "Methoden des Übersetzens" [Originaltitel "Ueber die verschiedenen Methoden des Uebersetzens - 1813]. Hans Joachim Störig, Hrsg. *Das Problem des Übersetzens.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 38-70.
- Simonnæs, Ingrid. 2000. "Begrepssystem som hjelpemiddel ved fagspråklige oversettelser". Anita Nuopponen, Bertha Toft & Johan Myking, red. *I terminologins tjænst. Festskrift for Heribert Picht på 60-årsdagen.* Vaasa: Vaasan yliopisto. 207-228.
- Simonnæs, Ingrid. 2003. "Berufsqualifikationen: Fachmann mit Fremdsprachenkenntnissen vs. Sprachmittler mit Fachkenntnissen – Zum Stand der Qualifikationsanforderungen an Sprachmittler in Norwegen als Nichtmitglied der EU". Wolfram Wilss, Hrsg. *Die Zukunft der internationalen Kommunikation im 21. Jahrhundert (2001-2020).* Tübingen: Narr. 213-222.
- Snell-Hornby, Mary. 1994. *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung.* Tübingen: Francke. [2. durchgesehene Aufl.]
- Spillner, Bernd. 1995. "Verstehen und Verständlichkeit: die Rezeptionsseite sprachlicher Kommunikation". Bernd Spillner, Hrsg. *Sprache: Verstehen und Verständlichkeit. Kongreßbeiträge zur 25. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V.* Frankfurt /M.: Lang. 13-14.

- Stolze, Radegundis. 2003. *Hermeneutik und Translation*. Tübingen: Narr.
- Tergan, Sigmar-Olaf. 1981. "Ist Textverständlichkeit gleich Textverständlichkeit? Überprüfung der Vergleichbarkeit zweier Verständlichkeitskonzepte". Heinz Mandl, Hrsg. *Zur Psychologie der Textverarbeitung. Ansätze, Befunde, Probleme*. München etc.: Urban & Schwarzenberg. 334-366.
- Vermeer, Hans J. 1996. *A skopos theory of translation. Some arguments for and against*. Heidelberg: TEXTconTEXT.
- Weisflog, Walter E. 1996. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wilss, Wolfram. 1977. *Übersetzungswissenschaft - Probleme und Methoden*. Stuttgart: Klett.
- Wotjak, Gerd 1997. "Äquivalenz und kein Ende? Nochmals zur semantischen, kommunikativen und translatorisch-diskursiven Äquivalenz". Gerd Wotjak & Heide Schmidt, Hrsg. *Modelle der Translation. Festschrift für Albrecht Neubert*. Frankfurt /M: Vervuert Verlag. 133-170.
- Zweigert, Konrad & Hein Kötz. 1996. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr. [3. neubearb. Aufl.]

Gesetzestexte:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/index.html>

## ABSTRACT

### Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse

Ingrid Simonnæs  
Institut für Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation  
Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH)  
Bergen, Norwegen

**Keywords:**

*Translation process, “translation proper”,  
legal texts, understanding, ‘Vorverständnis’,  
translation-oriented text analysis, hermeneutical circle.*

This paper deals with the **translation process** of **legal texts** investigated with regard to **understanding** and **text analysis**. Each of these key concepts (underlined above) is explained and discussed in more depth in sections 2 – 5, followed by a discussion of their interplay as seen in Norwegian-German translation examples (section 6). It is argued that the key concepts in the title should be read in the reverse order: the first logical step is text analysis as a precondition for understanding which in turn enables the translator to produce the appropriate and understandable translation. The final step lies in applying this procedure to legal texts. The insight into this logical order could be seen as a demonstration of the “circle of understanding”.

\*\*\*